

## Art.1

Name, Sitz Die mundARTbühni Uetendorf (mAb) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Uetendorf. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2

Zweck Die mAb bezweckt die Pflege des Laientheaters. Es werden in der Regel Mundartstücke gespielt. Die mAb steht allen Theaterinteressierten offen.

## Art. 3

Haftung Die Haftung der Vereinsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB.

## Art. 4

Mitgliedschaft Mitglieder der mAb sind:  
a) Aktivmitglieder  
b) Ehrenmitglieder  
c) Passivmitglieder

## Art. 5

Gönner,  
Sponsoren

- a) Gönner und Sponsoren sind natürlich oder juristische Personen sowie Behörden, welche die mAb ideell und materiell unterstützen.
- b) Gönner und Sponsoren sind weder antrags- noch stimmberechtigt.

## Art. 6

Austritt

- a) Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres (31. Mai) möglich.
- b) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich zuzustellen.
- c) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder mit besonderen Funktionen/Chargen haben die Aus- oder Rücktrittserklärung mindestens sechs Monate vor Ablauf des Vereinsjahrs dem Vorstand schriftlich zuzustellen.
- d) Trifft eine Austrittserklärung nicht fristgerecht beim Vorstand ein, endet die Mitgliedschaft automatisch am Ende des darauffolgenden Vereinsjahrs.

## Art. 7

- Ausschluss
- a) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Hauptversammlung.
  - b) Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

## Art. 8

- Beiträge
- a) Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Vereinsjahr maximal Fr.100.-- Er wird jährlich durch die Hauptversammlung aufgrund der aktuellen Finanzlage des Vereins festgelegt.
  - b) Für Passivmitglieder beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag Fr. 20.--.
  - c) Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

## Art. 9

Vereinsjahr                      Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

## Art. 10

- Organe                              Die Organe der mAb. sind:
- a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren

## Art. 11

Mitglieder-  
versammlung                      Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet zwischen dem 1. Juni und dem 1. Juli statt. Sie wird 21 Tage vorher durch den Vorstand mittels Einladung und Traktandenliste einberufen. An der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr.

Anträge sind bis spätestens 14. Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. (Vorbehalten bleibt Art. 19)

## Art. 12

Geschäfte der  
Mitglieder-  
versammlung

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- d) Entgegennahme und Genehmigung der Mutationen
- e) - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes  
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages  
- Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung der nächsten Inszenierung
- g) Genehmigung des gesellschaftlichen Tätigkeitsprogramms
- h) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- i) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
- k) Revision der Statuten
- l) Behandlung der Anträge und Beschlussfassung gemäss Art. 12
- m) Genehmigung der Pflichtenhefte gemäss Beilage 1

## Art 13

Ausserordentliche  
Mitglieder-  
versammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliche Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## Art. 14

Der Vorstand

- a) Der Vorstand umfasse sieben Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:
  - a. Präsidenten/Präsidentin
  - b. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
  - c. Kassier/Kassierin
  - d. Sekretär/Sekretärin
  - e. Materialverwalter/Materialverwalterin
  - f. 1. Beisitzer/Beisitzerin
  - g. 2. Beisitzer/Beisitzerin
- b) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand ist mit mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig, wobei der Präsident/Präsidentin oder der Vizepräsident/Vizepräsidentin anwesend sein muss.
- d) Bei Stimmgleichheit haben der Präsident/Präsidentin oder der Vizepräsident/Vizepräsidentin den Stichentscheid.
- e) Der Regisseur nimmt an den Sitzungen des Vorstandes bei Bedarf mit beratender Stimme teil.

## Art. 15

Geschäfte des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Organisation der mAb. Insbesondere ist er zuständig für:
  - b) die kurz- und langfristige Planung der Vereinstätigkeit
  - c) die Wahl des Regisseurs und des/der Werbeverantwortlichen
  - d) Ausarbeitung eines Inszenierungsvorschlages zu Händen der Mitgliederversammlung die Vertretung gegen aussen.
- a. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort gemäss Pflichtenheft verantwortlich.

## Art. 16

Rechnungsrevisoren

- a) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Vorstandsmitglieder können nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

## Art. 17

Finanzielle Mittel            Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben dienen:  
a) die Mitgliederbeiträge  
b) die Einnahmen aus den Inszenierungen  
c) die freiwilligen Beiträge

## Art. 18

Statutenrevision        Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Änderungsanträge sind dem Vorstand bis 1. Mai schriftlich einzureichen.

## Art. 19

Vereinsauflösung        Die Auflösung der mAb kann an einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln aller eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen ist bei der Gemeinde Uetendorf eines eventuell neu zu gründenden Vereins mit gleichen oder vergleichbarem Ziel und Zweck zu hinterlegen. Sollte innerhalb von 15 Jahren nach Auflösung der mAb kein neuer Verein gegründet werden der diese Bedingungen erfüllt, verfällt das Vermögen an die Gemeinde Uetendorf zu Händen eines Kulturellen Zwecks.

## Art. 20

Schlussbestimmungen    Mit den vorliegenden Statuten werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Statuten vom 25. April 1997, aufgehoben.

## Genehmigungsvermerk

Die vorstehenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. Juni 2001 genehmigt